

Geschäftsordnung der Arbeitskreise beim BÜV e.V.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeitskreise (AK) sowie seine Arbeitsgruppen (AG) und regelt das Zusammenwirken der Beteiligten.
- (2) Verbindliche Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des BÜV e.V.

§ 2 – Aufgaben des AK

- (1) Der AK berät im Rahmen der Satzung die Organe des BÜV e.V. in seinen Aufgabenbereichen bezogen auf sein Fachgebiet, gegebenenfalls schlägt er verbandsübergreifende Aktivitäten vor.
- (2) Der AK berät den Vorstand im Dialog mit allen für sein Fachgebiet relevanten Ansprechpartnern.
- (3) Der AK ermöglicht und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder im BÜV e.V. untereinander über wichtige Entwicklungen auf seinem Fachgebiet.
- (4) Der AK schafft und pflegt Kontakte, ggf. im Benehmen mit dem Vorstand, zu regionalen und überregionalen Organisationen, soweit sie für die AK-Mitglieder und AK-Ziele von Bedeutung sind. Gleiches gilt für Kontakte zu Bundes- und Länderministerien, Behörden, Ämtern und politischen sowie fachlichen Gremien.

§ 3 – Arbeitsgruppen

Der AK kann zur Bearbeitung von speziellen Sachthemen Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder vom AK gewählt werden. Die Auflösung der Arbeitsgruppe(n) erfolgt ebenfalls durch Beschluss des AK.

§ 4 – Leitung

- (1) Der AK wird gegenüber dem Vorstand durch seinen Leiter vertreten. Der Leiter hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Leiter des AK wird für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, von den AK-Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stellvertreter des Leiters wird auf die Dauer der Amtszeit des Leiters von den AK-Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen erfolgen formlos. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Im Ausnahmefall können die Wahlen im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 5 – Mitglieder

- (1) Die Anzahl der Mitglieder ist auf achtzehn Personen begrenzt.
- (2) Interessenten können beim AK-Leiter die Aufnahme in den AK beantragen. Der AK entscheidet über den Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und leitet anschließend den Beschluss zur Aufnahme dem Vorstand zur Kenntnisnahme zu.
- (3) Mitglieder im AK können nur aktive Mitglieder des BÜV e.V. sein, die den Nachweis einer mindestens achtjährigen Berufserfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet in schriftlicher Form erbringen.
- (4) Der Nachweis der geforderten Berufserfahrung gemäß (3) ist dem Antrag gemäß (2) in schriftlicher Form beizufügen.

- (5) Für Interessenten, die die Anforderungen gemäß (3) nicht erfüllen, ist die Entscheidungsfindung über Mitgliedschaft im AK in Absprache mit dem Vorstand zu treffen.
- (6) Nimmt ein Mitglied an drei aus fünf aufeinander folgenden Sitzungen des AK nicht teil, scheidet es aus, es sei denn das Mitglied legt schriftlich Gründe für das Fehlen dar, die vom Leiter des AK akzeptiert werden.

§ 6 – Gaststatus

Interessenten können beim Leiter des AK die Aufnahme als Gast ohne Stimmrecht beantragen. Es darf nicht mehr als 4 Personen der Gaststatus zuerkannt werden. Der AK entscheidet über den Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 – Sitzungen

- (1) AK-Sitzungen finden mindestens 2-mal im Jahr statt und sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der AK-Leiter lädt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (postalisch oder per Mail) zu einer AK-Sitzung ein.
- (2) Die Sitzungen des AK werden protokolliert. Die Protokolle sind nicht vereinsöffentlich, wohl aber gegenüber dem Vorstand.

§ 8 - Mitwirkung der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt den AK bei der Einladung und Durchführung der Sitzungen, bei der Protokollbearbeitung und bei sonstigen verwaltungstechnischen Arbeiten. Sie wird in der Regel in Abstimmung mit dem Leiter tätig, in eilbedürftigen Angelegenheiten auch eigeninitiativ.
- (2) Die Sitzungsbeschlüsse und der Ablauf der Sitzungen werden in der Regel durch die Geschäftsstelle in einem Protokoll dokumentiert. Das Protokoll ist nach Abstimmung mit dem AK-Leiter den Mitgliedern möglichst vor Ablauf von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Inhalte der besprochenen Tagesordnungspunkte, die Empfehlungen und Beschlüsse und die Begründungen für Ablehnungen hervorgehen.
- (3) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind schriftlich bei der Geschäftsstelle oder spätestens mündlich in der nächsten Sitzung vorzutragen und zu begründen. Die Geschäftsstelle setzt den Leiter vom Inhalt in Kenntnis. Die terminliche Verfolgung der in den Sitzungen beschlossenen Ziele oder Aufgaben wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (4) Die Geschäftsstelle archiviert die Protokolle und Dokumente des AK und der Arbeitsgruppen. Nicht allgemein zugängliche Arbeitsunterlagen dürfen erst nach Zustimmung des AK zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 – Änderung / Anpassung der Geschäftsordnung

- (1) Die Beschlussfassung zur Änderung / Anpassung der Geschäftsordnung erfolgt durch den BÜV-Vorstand.
- (2) Änderungsvorschläge sind über die Geschäftsstelle beim Vorstand des BÜV e.V. mindestens 2 Wochen vor der nächsten AK-Sitzung schriftlich einzureichen.

§ 10 - Freigabe / Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des BÜV-Vorstandes am 06.10.2015 in Berlin beschlossen und damit in Kraft gesetzt.

Berlin, 06.Oktober 2015